

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta)

zwischen der

Stadt Angermünde
Markt 24, 16278 Angermünde
vertreten durch den Bürgermeister
Frederik Bewer
im Folgenden „Kommune“ genannt

und der

Stadt Cottbus/Chósebuz,
Neumarkt 5, 03046 Cottbus,
vertreten durch den Oberbürgermeister
Holger Kelch
im Folgenden „Stadt“ genannt

Vorbemerkung

Die Kommune beabsichtigt, ein IT-gestütztes Fachverfahren für ihre elektronischen Personenstandsregister einzuführen, um den ab 1. Januar 2014 bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen im Personenstandswesen nachzukommen. Zudem möchte sie das standesamtliche Fachverfahren „AutiSta“ durch die Stadt für sich betreiben lassen. Die Stadt verfügt bereits über ein elektronisches Personenstandsregisterverfahren sowie das Fachverfahren AutiSta.

Aufgrund der §§ 1, 5 Abs. 1 Alt. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2) in der Fassung der letzten Änderung vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38], S. 1) schließen die Kommune und die Stadt die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Aufgaben im Personenstandswesen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Stadt verpflichtet sich gemäß § 5 Abs. 1 Alt. 1 GKGBbg (mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung) die im folgenden genannten Aufgaben für die Kommune durchzuführen.

Mit der Durchführung der Aufgaben wurde zu diesem Zweck durch die Stadt der Zweckverband Digitale Kommunen Land Brandenburg (DIKOM), vertreten durch den Verbandsvorsteher Herr Oliver Bölke, Gewerbeweg 3, 03044 Cottbus, beauftragt (weiterer Auftragnehmer).

Folgende Aufgaben wird die Stadt für die Kommune durch den weiteren Auftragnehmer durchführen lassen:

- Einrichtung und technischer Betrieb der elektronischen Personenstandsregister und der Sicherungsregister
- Einführung und Betrieb des Fachverfahrens AutiSta

Die einzelnen Aufgaben, welche durch die Stadt wahrgenommen werden, regelt Anlage 1, die hiermit Bestandteil dieser Vereinbarung ist. Die Stadt verpflichtet sich, die Aufgaben nach den Vorgaben des Personenstandsgesetzes (PStG) und der Personenstandsverordnung (PStV) sowie der Brandenburgischen Personenstandsverordnung (BbgPStV) zur Datensicherheit durchzuführen.

2. Die Stadt führt diese Aufgaben auch für andere Kommunen des Landes Brandenburg (teilnehmende Kommunen) durch und betreibt nach § 4 Abs. 1 BbgPStV ein zentrales elektronisches Personenstandsregister i. S. d. § 67 PStG in Form eines automatisierten Abrufverfahrens nach § 4 Abs. 3 BbgPStV, das den Standesämtern der teilnehmenden Kommunen den Abruf aus dem gesamten Registerbestand durch lesenden Zugriff erlaubt. Die Kommune stellt hiernach die im Rahmen der Auftragsverarbeitung bei der Stadt gespeicherten Registereinträge ihres Standesamtes allen teilnehmenden Kommunen im Sinne des § 67 Abs. 3 PStG, § 4 Abs. 2 BbgPStV zum Abruf zur Verfügung. Die Zugriffe auf die Einträge des zentralen elektronischen Personenstandsregisters richten sich nach § 5 BbgPStV. Die Stadt wird durch Weisung an den weiteren Auftragnehmer die Sicherheitsanforderungen nach § 5 Abs. 2, 3 BbgPStV sicherstellen. Die Kommune stellt die dafür notwendigen Zugangsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 4 BbgPStV bis zum Leistungsübernahmepunkt der Stadt auf eigene Veranlassung sicher.

§ 2 Herbeiführung der Funktionsfähigkeit und Abnahme des geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie Portierung, Migration, Funktionsfähigkeit und Abnahme des IT-Fachverfahrens AutiSta

1. Das geeignete elektronische Personenstandsregisterverfahren muss nach Abschluss der Arbeiten zur Herbeiführung der Funktionsfähigkeit von der Kommune getestet und abgenommen werden (fachtechnische Verfahrens- und Programmfreigabe). Die einzelnen Arbeitsschritte werden im Vorfeld abgestimmt und die Ergebnisse dokumentiert. Die Programmfreigabe/Abnahme erfolgt schriftlich.

Geringfügige Abweichungen von der Leistungsbeschreibung rechtfertigen nicht die Verweigerung der Abnahme.

2. Das IT-Fachverfahren AutiSta wird zur Stadt verlagert (Portierung) und die Daten aus der bisherigen Quelldatenbank in die Zieldatenbank bei der Stadt mit Wechsel in die aktuelle AutiSta-Version und ggf. auch des Datenbanksystems migriert. Nach Abschluss der Migration erfolgt ein qualifizierter Fachtest und die Programmfreigabe (fachtechnische Verfahrens- und Programmfreigabe) durch die Kommune. Die einzelnen Arbeitsschritte werden im Vorfeld abgestimmt und die Ergebnisse dokumentiert. Die Programmfreigabe/Abnahme erfolgt schriftlich. Geringfügige Abweichungen von der Leistungsbeschreibung rechtfertigen nicht die Verweigerung der Abnahme.

3. Wurden Abweichungen festgestellt und wird dennoch die Abnahme erklärt, werden die Abweichungen in der Abnahmeerklärung als Mängel aufgeführt. Die Stadt wird die Mängel unverzüglich beseitigen.

4. Erfolgt nicht innerhalb von 6 Wochen nach Übersendung der schriftlichen Mitteilung der DIKOM über den Abschluss ihrer Arbeiten zur Einführung eine schriftliche Mängelanzeige, in der die festgestellten Abweichungen von der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind, gilt die Abnahme der Leistung als erklärt.

5. Als Leistungsübernahmepunkt gilt der LVN Übergang Lipezker Straße, 03046 Cottbus/Chóšebuz.

6. Die schriftliche Abnahmeerklärung wird ersetzt durch die Aufnahme des Betriebes.

§ 3 Zusammenarbeit

Die Kommune und die Stadt arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig in vollem Umfang über alle wesentlichen Umstände, die mit der Aufgabenwahrnehmung zusammenhängen. Auftretende Probleme sollen unverzüglich und einvernehmlich einer Lösung zugeführt werden. Die Kommune wird die Stadt bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen in angemessenem Umfang unterstützen. Sie wird ihr insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen.

§ 4 Kostenerstattung

1. Die Kommune erstattet der Stadt die Kosten für den Betrieb des elektronischen Personenstandsregisters und des IT-Fachverfahrens AutiSta. Die Kostenerstattung beträgt einmalig 3.570,00 € Brutto (Überführung AutiSta/ePR in die Stadt) und jährlich 2.388,62 € Brutto (Jahreshosting AutiSta/ePR 2020) pro bei der Kommune vorhandenem Fachverfahrens Arbeitsplatz und Vertragsjahr.

2. Die Stadt behält sich begründete Anpassungen der Kostenerstattung, insbesondere in Fällen der Entgelt- oder Besoldungserhöhungen im öffentlichen Dienst oder Preis- anpassungen Dritter (z. B. Software- oder Energielieferanten, DIKOM), vor. Erhö- hungsverlangen sind drei Monate vor ihrem Wirksamwerden schriftlich anzuzeigen. Dabei ist die Notwendigkeit der Anpassung inhaltlich und rechnerisch darzulegen.

3. Die Kommune ist berechtigt, innerhalb von einem Monat nach Zugang des Erhö- hungsverlangens diese Vereinbarung außerordentlich mit einer Frist von sechs Mona- ten zu kündigen. Das Kündigungsrecht besteht nicht, wenn die Stadt die Entgelterhö- hungen nicht zu vertreten hat.

4. Die Kostenerstattung wird jährlich in einem Betrag an die Stadt gezahlt. Die erste Zahlung wird 4 Wochen nach Wirksamwerden des Vertrages, jede folgende jährliche Zahlung 4 Wochen nach Ablauf eines Vertragsjahres fällig. Der jährliche Betrag ist auf das Konto der Stadt Cottbus/Chóšebuz, IBAN DE06 1805 0000 3302 0000 2, BIC WELADED1CBN bei der Sparkasse Spree-Neiße zu überweisen.

5. Sollten nach Maßgabe des § 1 Absatz 2 dieser Vereinbarung der Stadt Mehrkosten durch die Einrichtung eines zentralen Personenstandsregisters entstehen, so erstattet die Kommune die durch die Einrichtung auf sie entfallenden Kosten der Stadt.

6. Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die vereinbarte Kostenerstattung nicht der Umsatzsteuer unterliegt (Beistandsleistung der Verwaltung). Sollte sich die steu- erliche Sach- oder Rechtslage ändern, erstattet die Kommune der Stadt die durch die Steuerpflicht entstehenden Mehrbelastungen.

§ 5 Ansprechpartner

Verantwortlicher Ansprechpartner für die kaufmännischen, inhaltlichen und organisatorischen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Personenstandswesens ist auf Seiten der Stadt der weitere Auftragnehmer, DIKOM, vertreten durch den Vorstandsvorsteher, Herr Oliver Bölke, Gewerbeweg 3, 03044 Cottbus/Chóšebuz und auf Seiten der Kommune, ein von der Kommune zu benennender Beauftragter.

§ 6 Änderungen und Ergänzungen

1. Die Stadt und die Kommune verpflichten sich, die Inhalte dieser Vereinbarung auch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer erneut zu verhandeln, wenn wesentliche Änderungen der beschriebenen Leistung in qualitativer oder quantitativer Hinsicht absehbar oder eingetreten sind.

2. Fällt die Aufgabe bei der Kommune weg, ändern sich die Grundlagen der Zusammenarbeit oder treten Umstände auf, die bei Abschluss dieser Vereinbarung noch nicht vorhersehbar waren, wird diese im gegenseitigen Einvernehmen angepasst.

3. Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche einer Partei der Vereinbarung können nach Abschluss dieser Vereinbarung nur schriftlich und in beiderseitigem Einverständnis über Inhalt und möglicherweise Mehr- oder Minderaufwendungen vereinbart werden. Auf §§ 7 Abs. 1, 13 dieser Vereinbarung wird hingewiesen.

§ 7 Inkrafttreten und Beendigung der Vereinbarung

1. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

2. Die Vereinbarung wird über eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren geschlossen. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein weiteres Jahr. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Vertragsende schriftlich gekündigt werden.

3. Bei vorzeitiger Beendigung dieser Vereinbarung werden die der Stadt bis dahin entstandenen Kosten und erbrachten Leistungen der Kommune in Rechnung gestellt.

4. Nach Beendigung der Vereinbarung übergibt die Stadt der Kommune sämtliche Unterlagen und Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis in einer für die Kommune übernahmefähigen Form. Die Datenträger der Stadt werden physikalisch gelöscht. Testunterlagen und Ausschussmaterial werden vernichtet oder der Kommune ausgehändigt.

Die Kommune trägt die im Zusammenhang mit der Aushändigung der Unterlagen bzw. im Zusammenhang mit der Löschung von Daten auf Datenträger entstehenden Kosten gegenüber der Stadt. Der Betrag ist 4 Wochen nach Rechnungslegung durch die Stadt zur Zahlung fällig. Die Zahlung erfolgt auf das unter § 4 dieser Vereinbarung genannte Konto der Stadt.

§ 8 Haftung

1. Die Haftungsregelungen nach BGB gelten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

2. Macht ein Dritter gegenüber der Kommune Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten (gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte) durch die Nutzung des Vereinbarungsgegenstandes geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet die Stadt wie folgt:

3. Die Stadt wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder den Vereinbarungsgegenstand so ändern oder ersetzen, dass er das Schutzrecht nicht verletzt, aber im Wesentlichen der Vereinbarung entspricht oder die Kommune von Lizenzentgelten gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen. Gelingt dies der Stadt zu angemessenen Bedingungen nicht, hat sie diesen Vereinbarungsgegenstand gegen Erstattung des entrichteten Entgeltes abzüglich

eines die Zeit der Nutzung berücksichtigenden Betrages zurückzunehmen. In diesem Fall ist die Kommune verpflichtet, diesen Vereinbarungsgegenstand zurückzugeben.

4. Voraussetzung für die Haftung der Stadt im Falle der Einrede einer Schutzrechtsverletzung ist, dass die Kommune die Stadt von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen der Stadt überlässt oder nur im Einvernehmen mit der Stadt führt. Stellt die Kommune die Nutzung aus Schadensminderungs- oder sonstigen Gründen ein, ist sie verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.

5. Soweit die Kommune die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen die Stadt ausgeschlossen.

6. Weitergehende Ansprüche der Kommune wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen.

§ 9 Behinderung und Unterbrechung der Leistung

1. Soweit die Stadt die vereinbarten Leistungen infolge Arbeitskampfes, höherer Gewalt oder anderer vergleichbarer Umstände nicht erbringen kann, treten für die Stadt keine nachteiligen Rechtsfolgen ein.

2. Sieht sich die Stadt in den übernommenen Leistungen behindert, so zeigt sie dies der Kommune unverzüglich schriftlich an. Die Kommune ist in diesem Falle von ihrer Zahlungspflicht befreit.

3. Sobald die Ursache der Behinderung oder Unterbrechung wegfällt, nimmt die Stadt die Leistungen unverzüglich wieder auf.

§ 10 Datenschutz

Die Stadt verarbeitet die Daten der Kommune als Auftragsverarbeiterin i. S. d. Art. 4 Nr. 8 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auf Grundlage einer Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO unter Maßgabe der Anlage 2 „Datenschutz“ dieser Vereinbarung, welche hiermit Bestandteil der Vereinbarung wird. Die Beachtung der Bestimmungen der DSGVO, des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen bei der Verarbeitung und insbesondere bei der Datenübermittlung werden auf Grundlage der Weisungen der Kommune von der Stadt zugesichert.

§ 11 Vereinbarung zur gütlichen Einigung

Die Parteien der Vereinbarung einigen sich darauf, bei Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten aus der Vereinbarung vor Anrufung der Aufsichtsbehörde nach § 44 GKGBbg eine gütliche Einigung anzustreben.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte ein Teil der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so werden die Bestimmungen in ihrem übrigen Inhalt davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vereinbarungslücken.

§ 13 Bekanntmachung

Diese mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Bekanntmachung nach § 8 GKGBbg.

Cottbus, den

Angermünde, den

Holger Kelch
Oberbürgermeister

Frederik Bewer
Bürgermeister